

Besondere Bedingung Nr. 7623

ALLIANZ BUSINESS - Glaspauschalversicherung für die Innenverglasung von Büro- und Ordinationsräumlichkeiten

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung umfasst nachfolgend angeführte Sachen aus Glas und glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas):

Die gesamte Verglasung der zu den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Büro- und Ordinationsräumen (inkl. Wartezimmer und Nebenräumen) gehörenden Türen, Fenster, Oberlichten.

Mitversichert gelten die zu diesen Büro- und Ordinationsräumlichkeiten gehörenden Innenscheiben, Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl. sowie Steckschilder und Schilderverglasungen.

Für Schäden an der elektrischen Anlage und an der Umrahmung von Steckschildern und Schilderverglasungen haftet der Versicherer nicht.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten
- die Verglasungen von Waren
- die Verglasungen von Maschinen und Geräten

2. Versicherte Kosten

2.1 Gemäß Art. 2, Pkt. 4.1 sind Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen etc.) mitversichert.

2.2 Gemäß Art. 2, Pkt. 4.3 sind Entsorgungskosten mitversichert.

2.3 Gemäß Art. 2, Pkt. 4.5 sind Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen und Überstundenzuschläge mitversichert.

2.4 In Erweiterung des Art. 2, Pkt. 4 sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

2.5 In Erweiterung des Art. 2, Pkt. 4 sind auch Wiederherstellungskosten für die an den versicherten, zerbrochenen Verglasungen angebrachten Buchstaben oder Symbole, Folien jeder Art oder Malereien sowie Glasbruchmelder von Alarmanlagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

3. Entschädigung

Ersetzt werden die Reparaturkosten im Sinne des Art. 7, Punkt 9.

Die Entschädigung für die Entsorgungskosten laut Pkt. 2.2 ist mit 50% der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen begrenzt.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.